

Winterthur, 6. November 2000

KR-Nr. 356/2000

**POSTULAT** von Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur) und Christoph Schürch (SP, Winterthur)

betreffend Kinderspitex des Kantons Zürich

---

Wir laden den Regierungsrat ein, dem Verein Ambulante Kinderkrankenpflege Kanton Zürich (Kinderspitex) gemäss Gesundheitsgesetz § 59 und der Verordnung über Staatsbeiträge an die Krankenpflege eine finanzielle Unterstützung zu gewährleisten.

Regula Ziegler-Leuzinger  
Christoph Schürch

Begründung:

Seit 5 Jahren ist die private gemeinnützige Kinderspitex-Organisation im ganzen Kanton Zürich im Einsatz. Betragen die geleisteten Pflegestunden 1995 rund 1'500 Stunden, stiegen sie 1999 auf 29'000 Stunden an. Fürs Jahr 2000 wird eine weitere massive Steigerung erwartet. Dies beweist, dass die Kinderspitex einem grossen Bedürfnis entspricht.

Dieser Verein stellt keine Konkurrenz zur herkömmlichen Spitex dar, sondern ergänzt sie auf ideale Weise. Die Kinderspitex setzt ausgewiesene Kinderkrankenschwestern ein, die auch elternentlastende Nachtdienste übernehmen. Diese zwei wesentlichen Faktoren bietet die Spitex nicht an.

Ein grosser Teil von Betreuungsanfragen erfolgen durch das Kinderspital Zürich. Langfristig im Spital betreut zu werden, bedeutet bereits für Erwachsene eine grosse Belastung. Für Säuglinge, Kinder und deren Eltern ist es noch viel belastender, weil in einem Spitalbetrieb die Geborgenheit fehlt. Langzeitkranke oder sterbende Kinder in ihrer familiären Umgebung zu pflegen, entspricht einem elementaren Bedürfnis. Es fördert zudem den Heilungsprozess.

Bis heute konnte sich der Verein finanziell über Wasser halten, weil die Nachfrage in vergangenen Jahren noch weniger stark war und zum Teil namhafte Spenden von privater Seite erbettelt werden konnten. Da die Nachfrage gross ist und weiterhin steigt, wird es kaum möglich sein, die ungedeckten Leistungen mit Spenden zu finanzieren. Diese optimale Pflege der kleinen Patientinnen und Patienten soll daher durch eine finanzielle Unterstützung, wie sie im Gesundheitsgesetz und in der Verordnung über Staatsbeiträge an die Krankenpflege festgesetzt ist, gesichert werden.

356/2000